

## **AG\_GERICHTE VKL.2010.31 vom 25. November 2010**

AG Gerichte, 2010-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_VKL.2010.31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_VKL.2010.31)

FR: AG\_GERICHTE VKL.2010.31 du 25 novembre 2010

IT: AG\_GERICHTE VKL.2010.31 del 25 novembre 2010

### **Regeste**

Art. 28 Abs. 2 ZGB Krankentaggeldversicherung nach VVG: Bei einer durch die Versicherungsgesellschaft in Auftrag gegebenen privatdetektivlichen Observation einer versicherten Person ist das Interesse an einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung und der Aufdeckung bzw. Verhinderung von Versicherungsbetrug gegen das Interesse des von der Observation Betroffenen auf Unversehrtheit seiner Persönlichkeit abzuwägen. Steht fest, dass der Versicherte unter dem Blickwinkel der Schadenminderungspflicht einen Berufswechsel vorzunehmen hat, so hat ihn die Versicherung dazu aufzufordern und ihm zur Stellensuche eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, während welcher das bisherige Krankentaggeld geschuldet bleibt.

### **Volltext**

Aargau Obergericht Versicherungsgericht 25.11.2010 VKL.2010.31

Art. 28 Abs. 2 ZGB Krankentaggeldversicherung nach VVG: Bei einer durch die Versicherungsgesellschaft in Auftrag gegebenen privatdetektivlichen Observation einer versicherten Person ist das Interesse an einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung und der Aufdeckung bzw. Verhinderung von Versicherungsbetrug gegen das Interesse des von der Observation Betroffenen auf Unversehrtheit seiner Persönlichkeit abzuwägen. Steht fest, dass der Versicherte unter dem Blickwinkel der Schadenminderungspflicht einen Berufswechsel vorzunehmen hat, so hat ihn die Versicherung dazu aufzufordern und ihm zur Stellensuche eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen, während welcher das bisherige Krankentaggeld geschuldet bleibt.

Aargau Obergericht Versicherungsgericht Argovie Versicherungsgericht Argovia  
Versicherungsgericht Obergericht / Versicherungsgericht / 3. Kammer Obergericht /  
Versicherungsgericht / 3. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.